

Diese Nebeneinanderstellung ergibt nicht nur Uebereinstimmung der einzelnen Stücke, sondern auch ein fast durchgehendes Festhalten der Anordnung der Panormia¹, der sich nur zwei Kanones (die Pan. VIII, 37 und VII, 63 entsprechenden) nicht anschliessen. Nicht ins Gewicht fällt, zumal bei der weitverzweigten und zweifellos stark variierenden Ueberlieferung der Panormia, dass ihr gegenüber ein paar Stellen (die Pan. VI, 107 und VII, 63 entsprechenden) im Vatic. 1345 verkürzt erscheinen. Beachtenswerter sind die beiden Fragmente der vatikanischen Hs., deren Text über den der Panormia hinausreicht, fol. 80' und 175'. Diese Textüberschüsse gehören jedoch nicht zum originalen Text des Bulgarenschreibens², dem beide Male das Vorhergehende entnommen ist; sie können daher, soweit die Nikolausbriefüberlieferung in Betracht kommt, nicht als Argument gegen Abhängigkeit des Vatic. 1345 von dem Werke Ivos ins Feld geführt werden.

25. Wichtiger als die beiden letztgenannten Sammlungen scheint in ihrer Zusammensetzung die unedierte sogen. *collectio CaesarAugustana*, entstanden im ersten Viertel des 12. Jh., zu sein³. Sie ist mir zuerst nur in der Form des cod. Paris. lat. 3876 s. XII. (ehedem Colbert. 4048) auf Grund eines Zitats von Baluze⁴, der Nikolausdekrete 'ex cod. ms. 4048 biblioth. Colbert. et Rivipullensi' veröffentlichte, bekannt geworden. Diese Hs. repräsentiert jedoch bereits eine erweiterte Fassung der Sammlung⁵. In ursprünglicher Gestalt liegt sie im cod. Paris. 3875 s. XII. vor, den ich später kennen lernte. Ob dieser Codex mit dem 'Rivipullensis' des Baluze identisch ist, vermag ich nicht mit voller Bestimmtheit zu sagen; sicher ist, dass er Baluze gehört hat⁶.

1) S. auch Fournier a. a. O. LVIII, 671. 2) Ich gab sie meiner Ausgabe, Epist. VI, 599 und VI, 592, in Sternnoten bei. Woher sie stammen, habe ich bisher nicht ermitteln können. 3) Vgl. über sie Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im Mittelalter I, 390 ff.; Fournier, Bibl. de l'école des chartes LVIII, 416 ff. — Die Angaben von Theiner, Disquisitiones criticae S. 356 f. beruhen auf einem cod. Barberin., der (vgl. Fournier a. a. O. LVIII, 416 N. 1) auf jene Hs. von Saragossa zurückgeht, von welcher die Sammlung ihren Namen trägt. Als Entstehungsgebiet der CaesarAugustana vermutet Conrat Südfrankreich, vielleicht Burgund. 4) Miscellanea ed. Mansi I, 401 f. (1761). 5) Vgl. Fournier a. a. O. LVIII, 417 N. 1; 425 N. 2. 6) Vgl. Fournier a. a. O. LVIII, 416 N. 1 (hier auch Angaben über andere Hss. der Sammlung); s. auch unten S. 117 N. 1. Es ist cod. Baluze 91, vgl.